



Anträge und Synopse (Stand 30.10.2024, 15.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom Donnerstag, 31. Oktober 2024

Traktandum 5: Ersatzneubau Hallenbad und Kunsteisbahn Weyermannshaus; Baukredit (Abstimmungsbotschaft) (2013.GR.000373)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	GB/JA	Rückweisung: Synthetisches Eis prüfen.	Aufgrund des Alters der Anlage und des Bedarfs an Wasserfläche ist eine Sanierung des Hallenbads Weyermannshaus nötig und sinnvoll. Hingegen ist die Zukunft des Eissports angesichts der zunehmenden Klimaerhitzung ungewiss und wird zunehmend energieintensiver werden. Ein über 100 Millionen teures Projekt zum Bau einer Eishalle ist nicht mehr zeitgemäss. Das Projekt ist zurückzuweisen mit der Auflage, das Geschäft nochmals eingehend zu prüfen, ob die Entwicklung beim synthetischen Eis darauf schliessen lässt, dass in ein paar Jahren Eishockeysport auf Kunsteis stattfinden kann.
2.	PVS	Es ist mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass die Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Bau und Betrieb der Schwimmhalle Neufeld in das Projekt miteinfließen.	Der Neubau einer Schwimmhalle ist kein «Tagesgeschäft» und stellt spezifische Anforderungen. Es ist sinnvoll, die Erfahrungen aus einem nicht weit zurückliegenden Projekt zu nutzen.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
3.	SP/JUSO	Die voraussichtlichen Betriebskosten und -erträge für die Anlagen sind in der Abstimmungsbotschaft auszuweisen.	Die neue Anlage weist verschiedene Vorteile und Optimierungen beim Betrieb gegenüber heute aus. Dennoch benötigen die Eisfelder und das Hallenbad auch künftig viel Energie und sind intensiv im Unterhalt. Es ist deshalb unerlässlich, dass den Stimmberechtigten die berechneten Betriebskosten (Personalkosten, Energiekosten, Sachaufwand) transparent aufgezeigt werden. Zudem geht die SP/JUSO davon aus, dass die Anlage intensiv von Clubs und der Quartier- und Stadtbevölkerung genutzt werden wird, d.h. auch Erträge erzielt werden. Auch diese sind in der Botschaft aufzunehmen.
4.	GB/JA	Es soll eine eingehende Prüfung der Energiebilanz einer Einhausung und Überdachung des Ausseneisfeldes erfolgen.	Die Aufeisung, Kühlung und der Unterhalt des Eisfelds erfordern grosse Mengen an Energie. Eine Überdachung oder Einhausung des Ausseneisfelds könnte hier zu Einsparungen führen. Die Energiebilanz eines offenen, überdachten und eingehausten Feldes inklusive Berechnung der grauen Energie ist vor der Umsetzung des Bauprojekts offenzulegen und für die definitive Planung einzubeziehen. Das Sportamt ist bei der Prüfung miteinzubeziehen.

Traktandum 6: Stellvertretungsregelung im Stadtrat: Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) und Reglement vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1); Teilrevision (Abstimmungsbotschaft); 2. Lesung (2020.SR.000233)

Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1)

Legende zur Synopsi:

Neu = ***fett und kursiv***

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Unterstrichen = Veränderung im Vergleich zu den Beschlüssen aus 1. Lesung

GO; bisher	GO; neu <i>gemäss Beschluss SR 1. Lesung</i>	Anträge
<p>Art. 5 Gleichstellung von Frau und Mann 1 Die Stadt fördert, insbesondere als Arbeitgeberin, die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann. 2 Sie setzt sich für eine angemessene Vertretung beider Geschlechter in den städtischen Behörden ein</p>	<p>Beschluss SR¹: Art. 5 Gleichstellung von Frau und Mann der Geschlechter 1 Die Stadt fördert, insbesondere als Arbeitgeberin, die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann der Geschlechter. 2 Sie setzt sich für eine angemessene Vertretung beiderder Geschlechter in den städtischen Behörden ein.</p>	
<p>Art. 8 Umweltschutz 1 Die Stadt trägt Sorge zu den natürlichen Lebensgrundlagen und hält die Belastung der Umwelt durch staatliche und private Tätigkeiten so gering wie möglich. Bei Gleichwertigkeit der Interessen hat die Erfüllung dieser Aufgabe Vorrang vor andern städtischen Aufgaben.</p>	<p>Beschluss SR²: Art. 8 Umweltschutz 1-3 [unverändert] 4 Kosten aus der Belastung der Umwelt sind in der Regel nach dem Verursacherndenerprinzip zu tragen.</p>	<p>Antrag GR³: Art. 8 Umweltschutz 1-3 [unverändert] 4 Kosten aus der Belastung der Umwelt sind in der Regel nach dem Verursacherndenerprinzip zu tragen.</p>

¹ **Begründung:** Anpassung der GO an den Sprachleitfaden «Kommunikation und Geschlecht» der Fachstelle für die Gleichstellung von Mann und Frau der Stadt Bern. Analog der entsprechenden, kürzlich erfolgten Anpassung des Geschäftsreglements des Stadtrats. Diese Änderung ermöglicht weitere Geschlechter neben Frauen und Männern zu schützen.

² **Begründung:** Anpassung der GO an den Sprachleitfaden «Kommunikation und Geschlecht» der Fachstelle für die Gleichstellung von Mann und Frau der Stadt Bern. Analog der entsprechenden, kürzlich erfolgten Anpassung des Geschäftsreglements des Stadtrats.

³ **Begründung des Gemeinderats:** Der Gemeinderat begrüsst die Umsetzung einer geschlechterinklusive Sprache in den städtischen Erlassen. Das «Verursacherprinzip» ist jedoch ein fixer Rechtsbegriff, der sich aus dem übergeordneten Recht, namentlich dem Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz; USG; SR 814.01) ergibt. Die Stadt sollte vor diesem Hintergrund nicht von sich aus von diesem Begriff abweichen.

GO; bisher	GO; neu gemäss Beschluss SR 1. Lesung	Anträge
<p>² Sie fördert den sparsamen Umgang mit Energie und Wasser sowie Bestrebungen zur Verminderung der Abfallmenge.</p> <p>³ Sie unterstützt die dezentrale Energieerzeugung und Energieversorgung und strebt an, umweltbelastende oder umweltgefährdende Energieträger, wie die Atomenergie, durch einheimische und regenerierbare Energie zu ersetzen.</p> <p>⁴ Kosten aus der Belastung der Umwelt sind in der Regel nach dem Verursacherprinzip zu tragen.</p>		
<p>Art. 41 Zusammensetzung; Wahl Der Stadtrat besteht aus 80 Mitgliedern, die nach dem Verfahren der Verhältniswahl gewählt werden.</p>	<p>Beschluss SR⁴: Art. 41 Zusammensetzung; Wahl; Stellvertretung ¹ Der Stadtrat besteht aus 80 Mitgliedern, die nach dem Verfahren der Verhältniswahl gewählt werden. ^{2 (neu)} Das Reglement über die politischen Rechte regelt die Stellvertretung.</p>	
<p>Art. 42 Amtsdauer ¹ Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung des Stadtrats statt. ² Die Mitglieder des Stadtrats können wiedergewählt werden. ³ Wer jedoch, bezogen auf das Ende des betreffenden Jahres, dem Rat ununterbrochen während zwölf Jahren oder länger angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsdauer nicht wählbar.</p>	<p>Beschluss SR⁵: Art. 42 Amtsdauer ¹⁻³ [unverändert] ^{4 (neu)} Die Dauer einer Stellvertretung wird dem vertretenen Mitglied angerechnet.</p>	

⁴ **Begründung:** Siehe Vortrag des Gemeinderats vom 24. Februar 2024.

⁵ **Begründung:** Siehe Vortrag des Gemeinderats vom 24. Februar 2024.

GO; bisher	GO; neu gemäss <i>Beschluss SR 1. Lesung</i>	Anträge
<p>Art. 44 Ratssekretariat</p> <p>¹ Dem Stadtrat steht zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Ratssekretariat zur Verfügung.</p> <p>² Der Stadtrat umschreibt die Aufgaben des Ratssekretariats im Geschäftsreglement.</p> <p>³ Das Ratssekretariat ist in der Erfüllung seiner Aufgaben nur dem Stadtrat verantwortlich.</p>	<p>Beschluss SR⁶:</p> <p>Art. 44 Ratssekretariat Parlamentsdienste</p> <p>¹ Dem Stadtrat steht stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben die ein Ratssekretariat Parlamentsdienste zur Verfügung.</p> <p>² Der Stadtrat umschreibt die Aufgaben des Ratssekretariats der Parlamentsdienste im Geschäftsreglement.</p> <p>³ Das Ratssekretariat Die Parlamentsdienste ist ist sind in der Erfüllung seiner ih- rer Aufgaben nur dem Stadtrat verantwortlich.</p>	
<p>Art. 47 Wahlen</p> <p>¹ Der Stadtrat wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. aus seiner Mitte die Mitglieder des Präsidiums, des Büros und der eigenen Kommissionen; b. die Ombudsperson und ihre Vertretung; c. die Abgeordneten der Stadt in das Parlament eines Gemeindeverbandes; 	<p>Beschluss SR⁷:</p> <p>Art. 47 Wahlen</p> <p>¹ Der Stadtrat wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. [unverändert]; b. die Ombudsperson und ihre Vertretung die Leitungen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen; c. [unverändert]; d. [unverändert]; 	

⁶ **Begründung:** Die Bezeichnung «Ratssekretariat» stammt aus der Zeit, als damit noch eine Administrativstelle innerhalb der Stadtkanzlei bezeichnet wurde. Das Ratssekretariat ist seit 2021 unabhängig und heute weit mehr als eine Administrativstelle. Die Bezeichnung Ratssekretariat erscheint dem Büro daher nicht mehr zeitgemäss. Beim Bund und Kanton Bern wird dieselbe Dienststelle «Parlamentsdienste» genannt. Der Begriff bezeichnet das Aufgabenportfolio präziser. Er ist breiter in der Bevölkerung bekannt. Er schafft mehr Identifikation für die Mitarbeitenden. Das Büro und das Ratssekretariat wünschen sich daher eine Umbenennung von «Ratssekretariat» in «Parlamentsdienste», sowie für die Leitung von «Ratssekretärin» in «Leitung Parlamentsdienste».

⁷ **Begründung:** Das neue Finanzkontrollreglement vom 15. Februar 2024 und das neue Datenschutzreglement vom 5. Februar 2022 sieht vor, dass die Leitung der Finanzkontrolle bzw. der Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz durch den Stadtrat gewählt wird. Analog zu den übrigen Wahlen der Leitungen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen (Ratssekretär*in, Ombudsperson) soll dies in die GO aufgenommen werden. Damit der Gesetzestext schlank bleibt und flexibel ist, in Falle von geringfügigen Änderungen der Namen dieser verwaltungsunabhängigen Stellen, wird mit dem vorliegenden Antrag der Überbegriff «verwaltungsunabhängige Dienststellen» vorgeschlagen.

GO; bisher	GO; neu gemäss <i>Beschluss SR 1. Lesung</i>	Anträge
<p>diese üben ihr Mandat ohne verbindliche Weisungen aus;</p> <p>d. das Rechnungsprüfungsorgan;</p> <p>e. die Ratssekretärin oder den Ratssekretär.</p> <p>² Der Stadtrat nimmt weitere Wahlen vor, die ihm das städtische oder das übergeordnete Recht übertragen.</p>	<p>e. die Ratssekretärin oder den Ratssekretär [aufgehoben].</p> <p>² [unverändert]</p>	
<p>Art. 49 Geschäftsreglement</p> <p>Der Stadtrat gibt sich in endgültiger Zuständigkeit ein Geschäftsreglement. Dieses regelt namentlich die Bildung von Fraktionen, das Ratsbüro, die Kommissionen, das Ratssekretariat, die Fristen für die Behandlung parlamentarischer Vorstösse durch den Gemeinderat, die Sitzungsgelder sowie die Entschädigungen</p>	<p>Beschluss SR⁸:</p> <p>Art. 49 Geschäftsreglement</p> <p>¹ Der Stadtrat gibt sich in endgültiger Zuständigkeit ein Geschäftsreglement.</p> <p>² Dieses regelt namentlich die Bildung von Fraktionen, das Büro des Stadtrats Ratsbüro, die Kommissionen, die Parlamentsdienste das Ratssekretariat, die Fristen für die Behandlung parlamentarischer Vorstösse durch den Gemeinderat, die Finanz- und die Nachkreditskompetenzen sowie die Zuständigkeit für die Erstellung des Entwurfs des Jahresberichts, des Aufgaben- und Finanzplans mit Budget der Dienststelle Stadtrat, die Sitzungsgelder sowie die Entschädigungen.</p>	<p>Antrag GR⁹ und SBK aus 2. Lesung</p> <p>Art. 49 Geschäftsreglement</p> <p>¹ Der Stadtrat gibt sich in endgültiger Zuständigkeit ein Geschäftsreglement.</p> <p>² Dieses regelt namentlich die Bildung von Fraktionen, das Büro des Stadtrats Ratsbüro, die Kommissionen, die Parlamentsdienste das Ratssekretariat, die Fristen für die Behandlung parlamentarischer Vorstösse durch den Gemeinderat, die Finanz- die Ausgaben- und Nachkreditskompetenzen sowie die Zuständigkeit für die Erstellung des Entwurfs des Jahresberichts, des Aufgaben- und Finanzplans mit Budget der Dienststelle des Stadtrats, die Sitzungsgelder sowie die Entschädigungen.</p>

⁸ **Begründung:** vgl. Begründung zum Änderungsantrag zu Artikel 44. Zudem: Mit der neuen Formulierung sind die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten im Verfahren für die Erstellung des AFP mit Budget für die Dienststelle Stadtrat explizit geklärt und festgehalten

⁹ **Begründung des Gemeinderats:** In der Gemeindeordnung wird zwischen Ausgaben und Nachkrediten unterschieden. Vor diesem Hintergrund sollte anstatt von «die Finanz- und Nachkreditkompetenzen» besser von «die Ausgaben- und Nachkreditkompetenzen» gesprochen werden. Da es etwas seltsam erscheint, vom Stadtrat als «Dienststelle» zu sprechen (auch wenn dies in finanztechnischer Hinsicht teilweise so gehandhabt wird), schlägt der Gemeinderat vor, die Formulierung entsprechend anzupassen. Vgl. auch die Formulierung von Artikel 52 Absatz 3.

GO; bisher	GO; neu gemäss Beschluss SR 1. Lesung	Anträge
<p>Art. 51 Ausgaben</p> <p>¹ Der Stadtrat beschliesst neue Ausgaben von mehr als 300 000 Franken bis sieben Millionen Franken.</p> <p>² Er beschliesst Projektierungskredite von mehr als 150 000 Franken für neue Vorhaben.</p> <p>³ Stadtratsbeschlüsse über neue Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken unterliegen der fakultativen Volksabstimmung.</p> <p>⁴ Die fakultative Volksabstimmung über Sonderausgaben von höchstens sieben Millionen Franken, die der Stadtrat in ausserordentlichen Lagen zur Abwendung einer Not-situation beschliesst, ist ausgeschlossen.</p>		<p>Hinweis: über diesen Antrag wird unter Art. 102 abgestimmt:</p> <p>Antrag Raffael Joggi, AL¹⁰:</p> <p>Art. 51 Ausgaben</p> <p>¹ Der Stadtrat beschliesst neue Ausgaben von mehr als 300 000 Franken bis sieben Millionen Franken.</p> <p>² Er beschliesst Projektierungskredite von mehr als 150 000 Franken für neue Vorhaben.</p> <p><i>^{2bis} Über gebundene Ausgaben und neue Ausgaben der verwaltungsunabhängigen Dienststellen beschliesst bis 300 000 Franken der Stadtrat oder das gemäss jeweiligem Reglement zuständige Organ. Die gleiche Zuständigkeit gilt für gebundene oder neue Ausgaben, die der Organisation oder dem Betrieb des Stadtrats dienen.</i></p> <p>³ Stadtratsbeschlüsse über neue Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken unterliegen der fakultativen Volksabstimmung.</p> <p>⁴ Die fakultative Volksabstimmung über Sonderausgaben von höchstens sieben Millio-</p>

¹⁰ **Begründung:** Die Änderung entspricht der Formulierung von Art. 52 Abs. neu3 GO gemäss Beschluss des SR aus der ersten Lesung. Das AGR erachtet diese Ergänzung als Voraussetzung für die Genehmigung der Regelung unter Art. 102 GO gemäss Antrag SBK aus 2. Lesung.

GO; bisher	GO; neu gemäss Beschluss SR 1. Lesung	Anträge
		nen Franken, die der Stadtrat in ausserordentlichen Lagen zur Abwendung einer Not-situation beschliesst, ist ausgeschlossen.
<p>Art. 52 Nachkredite</p> <p>¹ Der Stadtrat beschliesst Nachkredite zu Hauptkrediten,</p> <p>a. die von ihm oder von den Stimmberechtigten beschlossen wurden;</p> <p>b. die vom Gemeinderat beschlossen wurden, falls die Nachkredite zusammen mit dem Hauptkredit einen Betrag ergeben, der die Zuständigkeit des Gemeinderats übersteigt.</p> <p>² Der Stadtrat beschliesst Nachkredite von mehr als 200 000 Franken zu Globalkrediten der Dienststellen.</p>	<p>Beschluss SR¹¹:</p> <p>Art. 52 Nachkredite</p> <p>¹⁻² [unverändert]</p> <p>^{3 (neu)} Über Nachkredite der verwaltungsunabhängigen Dienststellen und des Stadtrats beschliesst bis 50 000 Franken das gemäss jeweiligem Reglement zuständige Organ. Darüber hinaus gehende Nachkredite sind dem Stadtrat vorzulegen.</p>	
Art. 54 Budget	Beschluss SR¹²:	Antrag GR¹³:

¹¹ **Begründung:** Über die Nachkredite der Dienststellen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen Stadtrat, Ombudsstelle und Datenaufsichtsstelle entscheidet nicht der Gemeinderat, sondern das Büro des Stadtrats sowie der Stadtrat, siehe dazu Art. 15 Abs. 6 Geschäftsreglement des Stadtrats, Art. 3 Abs. 3 Datenschutzreglement und Art. 16 Abs. 3 Ombudsreglement. Zum Zeitpunkt der Ausgliederung des Ratssekretariats und der Schaffung der Ombudsstelle und der Datenaufsichtsstelle hat man versäumt, die korrekte Darstellung in der GO nachzutragen. Dieser Nachvollzug soll nun erfolgen. Auch für die neue verwaltungsunabhängige Finanzkontrolle soll das Finanzkontrollorgan bzw. der Stadtrat über Nachkredite entscheiden. Entsprechende Regelung wurde im Zuge der Beratung zum Finanzkontrollreglement diskutiert.

¹² **Begründung:** Der Gemeinderat verfügt über keine Weisungs- und damit Budgetkompetenz gegenüber den verwaltungsunabhängigen Dienststellen. Zudem soll generell nicht auf übergeordnete Ziele verzichtet werden, daher ist der Absatz zu streichen.

¹³ **Begründung des Gemeinderats:** Das neue Finanzkontroll- und Berichterstattungswesen wurde von den Stimmberechtigten im Februar 2022 beschlossen. Vorangegangen ist ein mehrjähriger Erarbeitungsprozess unter Einbezug von Verwaltung und Parlament. In diesem Prozess ist man zum Schluss gekommen, dass es für gewisse Dienststellen nicht sinnvoll ist, übergeordnete Ziele zu definieren. Dies ist beispielsweise der Fall bei Stabsstellen (Generalsekretariate, Stadtkanzlei). Bei diesen würde die Festlegung übergeordneter Ziele regelmässig zu einer reinen Wiederholung der gesetzlichen Aufgaben führen. Der Zwang zur Festlegung übergeordneter Ziele würde hier mit

GO; bisher	GO; neu gemäss Beschluss SR 1. Lesung	Anträge
<p>1 Der Stadtrat verabschiedet zuhanden der Stimmberechtigten jährlich das Budget. Dieses enthält einen Globalkredit je Dienststelle.</p> <p>2 Er berät den Aufgaben- und Finanzplan (AFP). Dieser enthält insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die strategischen Eckwerte der Finanzplanung; b. die finanzielle Planung des Gemeinderats; c. die Planungen der Direktionen und Dienststellen; d. die übergeordneten Ziele je Dienststelle; e. die Planungen der Sonderrechnungen. <p>3 Er kann die strategischen Eckwerte der Finanzplanung gemäss Absatz 2 Buchstabe a mit Beschluss ändern oder ergänzen. Die übrigen Inhalte des AFP nimmt er zur Kenntnis.</p> <p>4 Der Gemeinderat kann für einzelne Dienststellen auf übergeordnete Ziele verzichten, wenn er dafür über keinen oder wenig Entscheidungsspielraum verfügt.</p>	<p>Art. 54 Budget 1-3 [unverändert]</p> <p>4 Der Gemeinderat kann für einzelne Dienststellen auf übergeordnete Ziele verzichten, wenn er dafür über keinen oder wenig Entscheidungsspielraum verfügt.</p>	<p>Art. 54 Budget 1-3 [unverändert]</p> <p><u>4 Der Gemeinderat kann für einzelne Dienststellen auf übergeordnete Ziele verzichten, wenn er dafür über keinen oder wenig Entscheidungsspielraum verfügt.</u></p>
Art. 83 Gemeinderat und Stadtverwaltung	Beschluss SR¹⁴:	

Blick auf den kaum vorhandenen Entscheidungsspielraum keinen Mehrwert bringen, sondern eine reine Bürokratieübung darstellen. Auf die Streichung von Absatz 4 sollte vor diesem Hintergrund aus der Sicht des Gemeinderats verzichtet werden.

¹⁴ **Begründung:** Anpassung der GO an den Sprachleitfaden «Kommunikation und Geschlecht» der Fachstelle für die Gleichstellung von Mann und Frau der Stadt Bern. Analog der entsprechenden, kürzlich erfolgten Anpassung des Geschäftsreglements des Stadtrats.

GO; bisher	GO; neu <i>gemäss Beschluss SR 1. Lesung</i>	Anträge
<p>¹ Der Stadtverwaltung angehörende Personen sind verpflichtet, der Kommission über Wahrnehmungen, die sie kraft ihres Amtes oder in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben und die ihre dienstlichen Obliegenheiten betreffen, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen und die Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen.</p> <p>² Sollen der Stadtverwaltung angehörende Personen über Tatsachen befragt werden, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, oder sollen derartige Akten herausgegeben werden, ist der Gemeinderat anzuhören. Verweigert er die Ermächtigung, entscheidet die Kommission.</p> <p>³ Der Gemeinderat hat das Recht, an den Befragungen teilzunehmen und Ergänzungsfragen zu stellen. Er kann sich durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat oder sein Rechtsbeistand kann Einsicht nehmen in Gutachten, Berichte und Einvernahmeprotokolle der Untersuchungskommission.</p> <p>⁵ Die Teilnahme an den Befragungen und die Akteneinsicht können dem Gemeinderat und seinem Rechtsbeistand vorübergehend verweigert werden, wenn dies im Interesse der Untersuchung unerlässlich ist. Auf so erhobene Beweismittel kann nur abgestellt werden, wenn der wesentliche Inhalt dem</p>	<p>Art. 83 Gemeinderat und Stadtverwaltung 1-2 [unverändert]</p> <p>³ Der Gemeinderat hat das Recht, an den Befragungen teilzunehmen und Ergänzungsfragen zu stellen. Er kann sich durch einen Rechtsbeistand vertretung vertreten lassen.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat oder seine Rechtsbeistandvertretung kann Einsicht nehmen in Gutachten, Berichte und Einvernahmeprotokolle der Untersuchungskommission.</p> <p>⁵ Die Teilnahme an den Befragungen und die Akteneinsicht können dem Gemeinderat und seinem Rechtsbeistandvertretung vorübergehend verweigert werden, wenn dies im Interesse der Untersuchung unerlässlich ist. Auf so erhobene Beweismittel kann nur abgestellt werden, wenn der wesentliche Inhalt dem Gemeinderat eröffnet wird und er sich dazu äussern und Beweismittel nennen konnte.</p> <p>⁶ [unverändert]</p>	

GO; bisher	GO; neu gemäss Beschluss SR 1. Lesung	Anträge
<p>Gemeinderat eröffnet wird und er sich dazu äussern und Beweismittel nennen konnte. ⁶ Der Gemeinderat kann sich vor der Kommission und zuhänden des Stadtrats zum Ergebnis der Untersuchung äussern.</p>		
<p>Art. 94a Budget ¹ Der Gemeinderat erarbeitet den Budgetentwurf. Er bezeichnet die Dienststellen und weist diesen eine oder mehrere Produktgruppen zu. ² Er stellt sicher, dass die Leistungen in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung den beschlossenen Vorgaben entsprechen. ³ Er setzt die dafür erforderlichen Führungsinstrumente ein und sorgt dafür, dass die Verwaltung die wesentlichen Daten über Leistung, Qualität und Kosten erfasst.</p>	<p>Beschluss SR¹⁵: Art. 94a Budget ¹ Der Gemeinderat erarbeitet den Budgetentwurf für seine Dienststellen. Er nimmt darin die Budgetentwürfe der verwaltungsunabhängigen Dienststellen und der Dienststelle Stadtrat auf. ^{1bis} Er bezeichnet die Dienststellen und weist diesen eine oder mehrere Produktgruppen zu. ² Er stellt sicher, dass die Leistungen seiner Dienststellen in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung den beschlossenen Vorgaben entsprechen. ³ [unverändert]</p>	<p>Antrag GR¹⁶ und SBK aus 2. Lesung: Art. 94a Budget ¹ Der Gemeinderat erarbeitet den Budgetentwurf für seine Dienststellen. Er nimmt darin die Budgetentwürfe der verwaltungsunabhängigen Dienststellen und der Dienststelle Stadtrat <u>des Stadtrats</u> auf. ^{1bis} Er bezeichnet die Dienststellen und weist diesen eine oder mehrere Produktgruppen zu. ² Er stellt sicher, dass die Leistungen seiner Dienststellen in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung den beschlossenen Vorgaben entsprechen. ³ Er setzt die dafür erforderlichen Führungsinstrumente ein und sorgt dafür, dass die Verwaltung die wesentlichen Daten über Leistung, Qualität und Kosten erfasst. <u>4 (neu) Der Stadtrat stellt sicher, dass die Vorgaben gemäss den Absätzen 2 und 3 bei den verwaltungsunabhängigen</u></p>

¹⁵ **Begründung:** Der Gemeinderat verfügt über keine Weisungs- und damit Budgetkompetenz gegenüber den verwaltungsunabhängigen Dienststellen.

¹⁶ **Begründung des Gemeinderats:** Über Absatz 4 soll sichergestellt werden, dass die Vorgaben gemäss den Absätzen 2 und 3 auch für die verwaltungsunabhängigen Dienststellen gelten.

GO; bisher	GO; neu gemäss <i>Beschluss SR 1. Lesung</i>	Anträge
		<u><i>Dienststellen ebenfalls eingehalten werden.</i></u>
<p>Art. 95 Geschäfte der Stimmberechtigten und des Stadtrats</p> <p>¹ Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte der Stimmberechtigten und des Stadtrats vor und stellt Antrag. Ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wahl des Ratsbüros, der Kommissionen des Stadtrats, des Ratssekretariats sowie der Ombudsperson mit ihrer Vertretung; b. Erlass des Geschäftsreglements des Stadtrats c. parlamentarische Initiativen. <p>² Dem Gemeinderat obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Stadtrats.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Er unterbreitet dem Stadtrat insbesondere folgende Berichte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Finanzstrategie mindestens alle acht Jahre oder bei wesentlichen Änderungen b. die Legislaturrichtlinien c. den Rechenschaftsbericht über die abgelaufene Legislatur, mit Stand der Massnahmenerfüllung zur Verwirklichung der festgelegten Ziele; 	<p>Beschluss SR¹⁷:</p> <p>Art. 95 Geschäfte der Stimmberechtigten und des Stadtrats</p> <p>¹ Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte der Stimmberechtigten und des Stadtrats vor und stellt Antrag. Ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wahl des Büros des Stadtrats Ratsbüros, der Kommissionen des Stadtrats, des Ratssekretariats sowie der Ombudsperson mit ihrer Vertretung; der Leitungen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen. b. [unverändert] c. [unverändert] <p>²⁻⁵ [unverändert]</p>	

¹⁷ **Begründung:** Siehe Begründung zu Antrag zu Artikel 47.

GO; bisher	GO; neu gemäss Beschluss SR 1. Lesung	Anträge
<p>d. den Aufgaben- und Finanzplan gleichzeitig mit dem Budget; e. den Jahresbericht.</p> <p>⁵ Er kann dem Stadtrat weitere Berichte zur Stellungnahme unterbreiten</p>		
<p>Art. 100 Rechtsetzung</p> <p>¹ Der Gemeinderat entwirft die Erlasse, die vom Stadtrat und von den Stimmberechtigten zu beschliessen sind. Er kann ein Vernehmlassungsverfahren durchführen.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt in Verordnungen folgende Sachgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Organisation der Stadtverwaltung; b. Erhebung von Entgelten für nicht hoheitliche Leistungen wie die Überlassung von Räumen, Material und immateriellen Gütern sowie für Dienstleistungen; c. Betrieb und Benützung städtischer Einrichtungen wie Heime, Krippen, Schulen und Bauten, Strassen, Erholungs-, Freizeit- und Sportanlagen, unter Vorbehalt der Gebühren; d. Statistik; e. Archivwesen; f. Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen an die Mitglieder vom 	<p>Beschluss SR¹⁸:</p> <p>Art. 100 Rechtsetzung</p> <p>¹ [unverändert]</p> <p>² Der Gemeinderat regelt in Verordnungen folgende Sachgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Organisation der Stadtverwaltung; b. Erhebung von Entgelten für nicht hoheitliche Leistungen wie die Überlassung von Räumen, Material und immateriellen Gütern sowie für Dienstleistungen; c. Betrieb und Benützung städtischer Einrichtungen wie Heime, Krippen Kindertagesstätten, Schulen und Bauten, Strassen, Erholungs-, Freizeit- und Sportanlagen, unter Vorbehalt der Gebühren; <p>³⁻⁶ [unverändert]</p>	

¹⁸ **Begründung:** Anpassung der GO an den Sprachleitfaden «Kommunikation und Geschlecht» der Fachstelle für die Gleichstellung von Mann und Frau der Stadt Bern. Analog der entsprechenden, kürzlich erfolgten Anpassung des Geschäftsreglements des Stadtrats. Der Begriff Krippe ist nicht mehr zeitgemäss.

GO; bisher	GO; neu gemäss Beschluss SR 1. Lesung	Anträge
<p>Gemeinderat gewählter Kommissionen sowie an die Mitglieder der Stimm- und Wahlausschüsse.</p> <p>³ Der Gemeinderat erlässt Verordnungen zu Reglementen des Stadtrats und der Stimmberechtigten sowie zu Erlassen des übergeordneten Rechts.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann seine Rechtsetzungsbefugnis auf andere Organe übertragen, wenn ihn ein Reglement dazu ermächtigt. Eine Übertragung ist ebenfalls zulässig, wenn der zu ordnende Gegenstand stark technischen Charakter hat, rasch wechselnden Verhältnissen unterworfen oder von untergeordneter Bedeutung ist.</p> <p>⁵ Muss das Recht der Stadt an übergeordnetes Recht angepasst werden und steht der Gemeinde dabei kein Regelungsspielraum offen, beschliesst der Gemeinderat die Änderung.</p> <p>⁶ Er erlässt seine Geschäftsordnung.</p>		
<p>Art. 101a Jahresbericht</p> <p>¹ Der Gemeinderat erstellt den Jahresbericht.</p> <p>² Dieser besteht aus:</p> <p>a. dem Geschäftsbericht des Gemeinderats;</p>	<p>Beschluss SR¹⁹:</p> <p>Art. 101a Jahresbericht</p> <p>¹ Der Gemeinderat erstellt den Jahresbericht.</p> <p>² Dieser besteht aus:</p> <p>a. dem Geschäftsbericht des Gemeinderats;</p>	

¹⁹ **Begründung:** Der Gemeinderat verfügt über keine Weisungs- und damit Budgetkompetenz gegenüber den verwaltungsunabhängigen Dienststellen. Folglich machen diese auch ihre Berichterstattung selbständig.

GO; bisher	GO; neu gemäss Beschluss SR 1. Lesung	Anträge
<p>b. der Berichterstattung zur Entwicklung der Aufgaben und Leistungen; c. der Jahresrechnung; d. der Berichterstattung über die Direktionen und Dienststellen sowie der Sonderrechnungen.</p> <p>³ Die Jahresrechnung richtet sich nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell der Kantone und Gemeinden (HRM2).</p>	<p>b. der Berichterstattung zur Entwicklung der Aufgaben und Leistungen; c. der Jahresrechnung; d. der Berichterstattung über seine die Direktionen und Dienststellen sowie der Sonderrechnungen; e. der Berichterstattung der verwaltungsunabhängigen Dienststellen.</p> <p>³ [unverändert]</p>	
<p>Art. 102 Ausgaben ¹ Der Gemeinderat beschliesst neue Ausgaben bis zur Höhe von 300 000 Franken. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in andern Reglementen der Stimmberechtigten.</p>	<p>Beschluss SR²⁰: Art. 102 Ausgaben ¹ Der Gemeinderat beschliesst neue Ausgaben bis zur Höhe von 300 000 Franken. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in andern Reglementen der Stimmberechtigten.</p>	<p>Antrag GR²¹: Art. 102 Ausgaben ¹ Der Gemeinderat beschliesst neue Ausgaben bis zur Höhe von 300 000 Franken. <u>Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in anderen Reglementen der Stimmberechtigten.</u></p>

²⁰ **Begründung:** Der Gemeinderat verfügt über keine Weisungs- und damit Budgetkompetenz gegenüber den verwaltungsunabhängigen Dienststellen. Über die Nachkredite der Dienststellen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen Stadtrat, Ombudsstelle und Datenaufsichtsstelle entscheidet nicht der Gemeinderat, sondern das Büro des Stadtrats sowie der Stadtrat, siehe dazu Art. 15 Abs. 6 Geschäftsreglement des Stadtrats, Art. 3 Abs. 3 Datenschutzreglement und Art. 16 Abs. 3 Ombudsreglement. Zum Zeitpunkt der Ausgliederung des Ratssekretariats und der Schaffung der Ombudsstelle und der Datenaufsichtsstelle hat man versäumt, die korrekte Darstellung in der GO nachzutragen. Dieser Nachvollzug soll nun erfolgen. Auch für die neue verwaltungsunabhängige Finanzkontrolle soll das Finanzkontrollorgan bzw. der Stadtrat über Nachkredite entscheiden. Entsprechende Regelung wurde im Zuge der Beratung zum Finanzkontrollreglement mit dem Gemeinderat diskutiert.

²¹ **Begründung des Gemeinderats:** Gemäss der Vorprüfung des AGR ist der vom Stadtrat neu eingefügte Absatz 4 nicht rechtmässig und damit nicht genehmigungsfähig. Er ermöglicht es, mittels Reglements des Stadtrates von der Ausgabenbefugnis für neue Ausgaben des Gemeinderates (Abs. 1), der Zuständigkeit für gebundene Ausgaben des Gemeinderates (Abs. 2) und generell der Nachkreditkompetenz des Gemeinderates (Abs. 3) abzuweichen. Damit könnte der Stadtrat ohne Einschränkung die Finanzzuständigkeit des Gemeinderates mittels eigenen Reglementsbestimmungen regeln. Dies ist nicht mit dem übergeordneten Recht vereinbar (vgl. Art. 11 GG und Art. 53 GG). Der Gemeinderat geht mit Blick auf die Begründung des entsprechenden Antrags aber sowieso davon aus, dass der Stadtrat nur die Nachkreditkompetenzen für die verwaltungsunabhängigen Dienststellen und den Stadtrat im Sinne von Artikel 52 Absatz 3 GO vorbehalten wollte. Er schlägt deshalb eine entsprechende Formulierung von Absatz 3 vor.

GO; bisher	GO; neu gemäss Beschluss SR 1. Lesung	Anträge
<p>² Unabhängig von der Höhe der Ausgaben beschliesst der Gemeinderat alle gebundenen und alle ihnen gleichgestellten Ausgaben (Artikel 141). Solche Ausgabenbeschlüsse bringt er dem Stadtrat zur Kenntnis, sofern sie als neue Ausgaben ihrer Höhe nach in dessen Zuständigkeit gefallen wären.</p> <p>³ Der Gemeinderat beschliesst:</p> <p>a. Nachkredite zu den von ihm beschlossenen Hauptkrediten, soweit die Summe aller Kredite seine Zuständigkeit nicht übersteigt (Art. 52 Abs. 1 Bst. b);</p> <p>b. Nachkredite zu Globalkrediten der Dienststellen bis zum Betrag von 200 000 Franken.</p>	<p>² Unabhängig von der Höhe der Ausgaben beschliesst der Gemeinderat alle gebundenen und alle ihnen gleichgestellten Ausgaben (Artikel 141). Solche Ausgabenbeschlüsse bringt er dem Stadtrat zur Kenntnis, sofern sie als neue Ausgaben ihrer Höhe nach in dessen Zuständigkeit gefallen wären.</p> <p>³ Der Gemeinderat beschliesst:</p> <p>a. Nachkredite zu den von ihm beschlossenen Hauptkrediten, soweit die Summe aller Kredite seine Zuständigkeit nicht übersteigt (Art. 52 Abs. 1 Bst. b);</p> <p>b. Nachkredite zu Globalkrediten der Dienststellen bis zum Betrag von 200 000 Franken.</p> <p>^{4 (neu)} Den Absätzen 1 bis 3 vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in anderen Reglementen der Stimmberechtigten, dem Geschäftsreglement des Stadtrats und den Reglementen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen.</p>	<p>² Unabhängig von der Höhe der Ausgaben beschliesst der Gemeinderat alle gebundenen und alle ihnen gleichgestellten Ausgaben (Artikel 141). Solche Ausgabenbeschlüsse bringt er dem Stadtrat zur Kenntnis, sofern sie als neue Ausgaben ihrer Höhe nach in dessen Zuständigkeit gefallen wären.</p> <p>³ Der Gemeinderat beschliesst <u>unter Vorbehalt von Artikel 52 Absatz 3:</u></p> <p>a. Nachkredite zu den von ihm beschlossenen Hauptkrediten, soweit die Summe aller Kredite seine Zuständigkeit nicht übersteigt (Art. 52 Abs. 1 Bst. b);</p> <p>b. Nachkredite zu Globalkrediten der Dienststellen bis zum Betrag von 200 000 Franken.</p> <p>^{4 (neu)} Den Absätzen 1 bis 3 vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in anderen Reglementen der Stimmberechtigten, dem Geschäftsreglement des Stadtrats und den Reglementen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen.</p> <p>Antrag SBK aus 2. Lesung²²:</p>

²² **Begründung:** Der Antrag entspricht inhaltlich dem Antrag «Beschluss aus 1. Lesung». Er umschreibt neu explizit, dass der Stadtrat für Ausgaben bis zur Höhe von 300 000 Franken, für gebundene Ausgaben und für Nachkredite für sein eigenes Budget und jene der verwaltungsunabhängigen Dienststellen (Ombudsstelle, Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz, Finanzkontrolle) zuständig ist, wenn dies im entsprechenden Reglement so vorgesehen wird. Zudem trägt überarbeitete Antrag dem Genehmigungsvorbehalt des AGR's insofern Rechnung, als dass damit die Regelungskompetenzen klar begrenzt und umschrieben sind.

GO; bisher	GO; neu gemäss Beschluss SR 1. Lesung	Anträge
		<p>Art. 102 Ausgaben</p> <p>¹ Der Gemeinderat beschliesst neue Ausgaben bis zur Höhe von 300 000 Franken. <u>Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in anderen Reglementen der Stimmberechtigten.</u></p> <p>² Unabhängig von der Höhe der Ausgaben beschliesst der Gemeinderat alle gebundenen und alle ihnen gleichgestellten Ausgaben (Artikel 141). Solche Ausgabenbeschlüsse bringt er dem Stadtrat zur Kenntnis, sofern sie als neue Ausgaben ihrer Höhe nach in dessen Zuständigkeit gefallen wären.</p> <p>³ Der Gemeinderat beschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Nachkredite zu den von ihm beschlossenen Hauptkrediten, soweit die Summe aller Kredite seine Zuständigkeit nicht übersteigt (Art. 52 Abs. 1 Bst. b); b. Nachkredite zu Globalkrediten der Dienststellen bis zum Betrag von 200 000 Franken. <p>^{4 (neu)} Den Absätzen 1 bis 3 vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in anderen Reglementen der Stimmberechtigten, dem Geschäftsreglement des Stadtrats und den Reglementen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen.</p> <p>^{4 (neu)} <u>Im Geschäftsreglement des Stadtrats und in den Reglementen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen können</u></p>

GO; bisher	GO; neu gemäss Beschluss SR 1. Lesung	Anträge
		<p><u>die Zuständigkeiten für Ausgaben bis zur Höhe von 300 000 Franken, für gebundene Ausgaben und für Nachkredite, für die dort geregelten Dienststellen, abweichend festgelegt werden. Vorbehalten bleibt Artikel 52 Absatz 3.</u></p> <p>Antrag Raffael Joggi, AL²³:</p> <p>Art. 51 Ausgaben</p> <p>¹ Der Stadtrat beschliesst neue Ausgaben von mehr als 300 000 Franken bis sieben Millionen Franken.</p> <p>² Er beschliesst Projektierungskredite von mehr als 150 000 Franken für neue Vorhaben.</p> <p>^{2bis} Über gebundene Ausgaben und neue Ausgaben der verwaltungsunabhängigen Dienststellen beschliesst bis 300 000 Franken der Stadtrat oder das gemäss jeweiligem Reglement zuständige Organ. Die gleiche Zuständigkeit gilt für gebundene oder neue Ausgaben, die der</p>

²³ **Begründung:** Die Ergänzung von Art. 51 Abs. 2^{bis} GO entspricht der Formulierung von Art. 52 Abs. 3 GO gemäss Beschluss des SR aus der ersten Lesung. Das AGR erachtet diese Ergänzung als Voraussetzung für die Genehmigung der bisherigen Regelung unter Art. 102 GO gemäss Antrag SBK aus 2. Lesung. Die Verschiebung des Inhaltes von Art. 102 Abs. 4 des Antrags SBK aus 2. Lesung zu Art. 52 Abs. 3 GO führt zur vorliegenden Anpassung von Art. 102 Abs. 4.

Inhaltlich entspricht der vorliegende Antrag SBK aus 2. Lesung zu Art. 102 Abs. 4. Aufgrund des Genehmigungsvorbehaltes des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) wurde die Systematik und die Konkretisierung, dass es sich die Kompetenz auf die Globalkredite bezieht, angepasst. Die Version gemäss vorliegendem Antrag wurde vom AGR als genehmigungsfähig beurteilt.

GO; bisher	GO; neu <i>gemäss Beschluss SR 1. Lesung</i>	Anträge
		<p><i>Organisation oder dem Betrieb des Stadtrats dienen.</i></p> <p>³ Stadtratsbeschlüsse über neue Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken unterliegen der fakultativen Volksabstimmung.</p> <p>⁴ Die fakultative Volksabstimmung über Sonderausgaben von höchstens sieben Millionen Franken, die der Stadtrat in ausserordentlichen Lagen zur Abwendung einer Not-situation beschliesst, ist ausgeschlossen.</p> <p>Art. 102 Ausgaben</p> <p>¹ Der Gemeinderat beschliesst neue Ausgaben bis zur Höhe von 300 000 Franken.</p> <p><u>Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in anderen Reglementen der Stimmberechtigten.</u></p> <p>² Unabhängig von der Höhe der Ausgaben beschliesst der Gemeinderat alle gebundenen und alle ihnen gleichgestellten Ausgaben (Artikel 141). Solche Ausgabenbeschlüsse bringt er dem Stadtrat zur Kenntnis, sofern sie als neue Ausgaben ihrer Höhe nach in dessen Zuständigkeit gefallen wären.</p> <p>³ Der Gemeinderat beschliesst:</p> <p>a. Nachkredite zu den von ihm beschlossenen Hauptkrediten, soweit die Summe aller Kredite seine Zuständigkeit nicht übersteigt (Art. 52 Abs. 1 Bst. b);</p>

GO; bisher	GO; neu gemäss <i>Beschluss SR 1. Lesung</i>	Anträge
		<p>b. Nachkredite zu Globalkrediten der Dienststellen bis zum Betrag von 200 000 Franken.</p> <p>4 (neu) Den Absätzen 1 bis 3 vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in anderen Reglementen der Stimmberechtigten, dem Geschäftsreglement des Stadtrats und den Reglementen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen.</p> <p>4 (neu) Vorbehalten bleiben die Artikel 51 Absatz 2^{bis} und Artikel 52 Absatz 3.</p> <p>Gegenüberstellung/Abstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag SBK aus 2. Lesung vs. Antrag Raffael Joggi, AL ▪ Obsiegender Antrag vs. Antrag GR ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag.
<p>Art. 122</p> <p>¹ Die Stadtkanzlei:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. führt Gemeindewahlen und Abstimmungen durch; b. wirkt bei der Rechtsetzung mit und besorgt die Veröffentlichung von Erlassen, soweit dazu nicht das Ratssekretariat des Stadtrats zuständig ist; c. ist Stabsstelle des Gemeinderats und Verbindungsstelle zum Ratssekretariat des Stadtrats; 	<p>Beschluss SR²⁴:</p> <p>Art. 122</p> <p>¹ Die Stadtkanzlei:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. [unverändert] b. wirkt bei der Rechtsetzung mit und besorgt die Veröffentlichung von Erlassen, soweit dazu nicht das Ratssekretariat des Stadtrats die Parlamentsdienste zuständig ist sind; c. ist Stabsstelle des Gemeinderats und Verbindungsstelle zum Ratssekretariat 	

²⁴ **Begründung:** vgl. Begründung zum Antrag zu Artikel 44.

GO; bisher	GO; neu gemäss Beschluss SR 1. Lesung	Anträge
<p>d. führt Sekretariat und Protokoll des Gemeinderats;</p> <p>e. besorgt die Archivierung;</p> <p>f. erfüllt weitere Aufgaben, die ihr vom städtischen Recht übertragen werden.</p> <p>² Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber leitet die Stadtkanzlei.</p> <p>³ Die Stadtkanzlei ist der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten unterstellt.</p>	<p>des Stadtrats zu den Parlamentsdiensten;</p> <p>d. [unverändert]</p> <p>e. [unverändert]</p> <p>f. [unverändert]</p> <p>²⁻³ [unverändert]</p>	
<p>Art. 123 Verwaltungshandeln</p> <p>¹ Die Direktionen und die Stadtkanzlei nehmen die Obliegenheiten der Stadtverwaltung wahr.</p> <p>² Die Obliegenheiten bestehen darin:</p> <p>a. die Geschäfte zu behandeln, die in den Aufgabenkreis der Direktionen und der Stadtkanzlei fallen;</p> <p>b. die Aufgabenerfüllung zu planen;</p> <p>c. an der Aufstellung des Produktgruppen-Budgets, des Finanzplans und der Investitionsplanung mitzuwirken;</p> <p>d. den Vollzug zu besorgen.</p>		<p>Antrag GR und SBK aus 2. Lesung²⁵:</p> <p>Art. 123 Verwaltungshandeln</p> <p>¹ [unverändert]</p> <p>² Die Obliegenheiten bestehen darin:</p> <p>a. die Geschäfte zu behandeln, die in den Aufgabenkreis der Direktionen und der Stadtkanzlei fallen;</p> <p>b. die Aufgabenerfüllung zu planen;</p> <p>c. an der Aufstellung des Produktgruppen-Budgets, des Finanzplans und der Investitionsplanung des Aufgaben- und Finanzplans mit Budget und der Investitionsplanung mitzuwirken;</p> <p>▪ d. den Vollzug zu besorgen.</p>
<p>Art. 135 Führung des Finanzhaushalts</p> <p>¹ Der Finanzhaushalt ist wirtschaftlich, konjunktur- und verursachergerecht zu führen.</p>	<p>Beschluss SR²⁶:</p> <p>Art. 135 Führung des Finanzhaushalts</p>	<p>Antrag GR²⁷:</p> <p>Art. 135 Führung des Finanzhaushalts</p>

²⁵ **Begründung des Gemeinderats:** Artikel 123 Absatz 2 Buchstabe c soll an die neuen Begrifflichkeiten gemäss FISBE angepasst werden. Die Bestimmung wurde bei der damaligen Teilrevision offenbar übersehen.

²⁶ **Begründung:** vgl. Begründung zum Antrag zu Artikel 44.

²⁷ **Begründung des Gemeinderats:** vgl. Begründung zum Antrag zu Artikel 8.

GO; bisher	GO; neu <i>gemäss Beschluss SR 1. Lesung</i>	Anträge
<p>² Die Stadt erfüllt ihre Aufgaben nach dem Grundsatz der wirkungsorientierten Verwaltungsführung</p>	<p>¹ Der Finanzhaushalt ist wirtschaftlich, konjunktur- und verursachungsgerecht zu führen. ² [unverändert]</p>	<p>¹ Der Finanzhaushalt ist wirtschaftlich, konjunktur- und verursachungsgerecht zu führen. ² [unverändert]</p>
		<p>Antrag SBK aus 2. Lesung²⁸: III.</p> <p>Änderung anderer Erlasse:</p> <p>In folgenden Erlassen wird der Begriff «Ratssekretariat» durch den Begriff «Parlamentdienste» ersetzt:</p> <p>1. Verordnung vom 18. August über die Führung bei Katastrophen und in Notlagen (Katastrophen- und Notlagenverordnung; FKN; SSSB 521.1): Änderung von Artikel 12, Absatz 2, Buchstabe a.</p> <p>2. Reglement vom 15. Februar 2024 über die Finanzkontrolle der Stadt Bern (Finanzkontrollreglement; FR; SSSB 621.1): Änderung von Artikel 20, Absatz 1, Buchstabe b.</p>

²⁸ **Begründung:** Mit einer Erlassänderung werden oft gleichzeitig andere Reglemente/Erlasse geändert, falls mit diesen Änderungen nur die Änderungen im Haupterlass nachvollzogen werden. Dies ist bei dieser GO-Revision bezüglich des Ersatzes des Begriffs Ratssekretariat durch den Begriff Parlamentdienste der Fall. Wenn in der GO überall der Term Parlamentdienste verwendet werden wird, macht es Sinn, diese Änderung auch in sämtlichen anderen Reglementen der Stadt Bern nachzuvollziehen. Damit werden die Kohärenz und Widerspruchsfreiheit der Rechtssammlung der Stadt Bern sichergestellt.

GO; bisher	GO; neu gemäss <i>Beschluss SR 1. Lesung</i>	Anträge
		<p>3. Verordnung vom 15. November 2017 über die Verwaltung und Archivierung von Unterlagen der Stadt Bern (Archivverordnung; ARCV; SSSB 421.21): Änderung von Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe c.</p> <p>4. Anhang vom 19. September 2002 zur Personalverordnung der Stadt Bern (PVO; SSSB 153.001): Änderung von Anhang 15.</p> <p>5. Verordnung vom 12. März 2003 über die Geschäftsführung des Gemeinderates der Stadt Bern (Geschäftsverordnung; GVGR; SSSB 152.11): Änderung von Artikel 22, Absatz 3</p> <p>6. Reglement vom 28. August 2014 über die politische Partizipation von Ausländerinnen und Ausländern (Partizipationsreglement; PaR; SSSB 144.2): Änderung von Artikel 4, Absätze 1 und 6 und Artikel 5, Absatz 1.</p> <p>7. Verordnung vom 20. August 2003 über die Mitwirkung von Kindern und</p>

GO; bisher	GO; neu gemäss Beschluss SR 1. Lesung	Anträge
		<p>Jugendlichen (Mitwirkungsverordnung; MWV; SSSB 144.11): Änderung von Artikel 11g, Absätze 3 und 4.</p> <p>8. Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement; GRSR; SSSB 151.21): Änderung folgender Artikel: Artikel 3, Absätze 1 und 2; Artikel 4, Absatz 3; Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe c; Artikel 11 Absätze 2 und 3; Artikel 13, Absatz 1, Buchstabe e; Artikel 14, Absatz 3; Artikel 15 Absätze 3 und 6; Artikel 16, Absätze 5 und 6; Artikel 17, Absatz 2; Artikel 27, Absatz 4; Artikel 34, Absatz 2; Artikel 36, Absätze 1 und 3; Artikel 37, Titel sowie Absätze 1, 3 und 4; Artikel 39, Absatz 1; Artikel 40; Artikel 42, Absatz 1, Buchstabe c und Absätze 2 und 4; Artikel 43, Absatz 1; Artikel 46, Absatz 1; Artikel 49, Absatz 1; Artikel 58, Absatz 5; Artikel 61, Absatz 6; Artikel 64, Absatz 2bis; Artikel 67, Absatz 2.</p>

Reglement über die politischen Rechte vom 16. Mai 2004 (RPR; SSSB 141.1)

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Unterstrichen = Veränderung im Vergleich zum Antrag des Gemeinderats

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Beschluss SR 1. Lesung	Anträge
	<p>Beschluss SR¹:</p> <p>Art. 53a (neu) Stellvertretungen für den Stadtrat</p> <p>¹ Die Mitglieder des Stadtrats können sich bei längerfristiger Verhinderung vertreten lassen. Stellvertretende Ratsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.</p> <p>² Eine Stellvertretung dauert jeweils mindestens drei und höchstens sechs Monate. Ein Stadtratsmitglied darf sich pro Legislaturperiode während maximal zwölf Monaten vertreten lassen.</p> <p>³ Die Bestimmung der Stellvertretung erfolgt nach den Grundsätzen über das Nachrücken gemäss Artikel 53 Absätze 1 und 5. Sind auf einer Liste keine Ersatzleute vorhanden oder ist ihre Zahl erschöpft, kommt das Nachmeldeverfahren nach Artikel 52 Absätze 1 und 2 zur Anwendung.</p>	

¹ **Begründung:** Siehe Vortrag des Gemeinderats vom 24. Februar 2024.

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Beschluss SR 1. Lesung	Anträge
	⁴ <i>Rückt ein stellvertretendes Ratsmitglied während der Stellvertretung in den Stadtrat nach oder steht aus anderen Gründen nicht mehr als Stellvertretung zur Verfügung, kann für das vertretene Ratsmitglied unter Berücksichtigung der Mindestdauer von drei Monaten eine neue Vertretung bestimmt werden.</i>	
	Beschluss SR²: ⁵ <i>Der Verzicht auf die Wahrnehmung einer Stellvertretung bedeutet nicht zugleich Verzicht auf das Nachrücken bei Ausscheiden eines Stadtratsmitglieds.</i>	Antrag GR³ und SBK aus 2. Lesung: ⁵ <i>Der Verzicht auf die Wahrnehmung einer Stellvertretung <u>ist nicht definitiv und bedeutet insbesondere auch nicht</u> zugleich <u>den Verzicht auf ein späteres das Nachrücken</u> bei Ausscheiden eines Stadtratsmitglieds.</i>
	Beschluss SR⁴: ⁶ <i>Stellvertretende Ratsmitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Ratsmitglieder. Sie können jedoch nicht in ein Gremium des Stadtrats Einsitz nehmen.</i>	

² **Begründung:** Es sollte möglich sein, eine Stellvertretung anzunehmen, selbst wenn zuvor bereits Stellvertretungen ausgeschlagen wurden. Gerade bei Stellvertretungen kann es sein, dass bspw. eine einjährige Dauer zu lang erscheint, aber eine folgende dreimonatige Stellvertretung möglich sein könnte. Oder es ist in einem Jahr nicht möglich, eine Stellvertretung wahrzunehmen, aber im nächsten Jahr würde es passen. Kurzum, wir finden es richtig, dass, wer einmal auf das Nachrücken im Stadtrat verzichtet hat, dann nicht noch später in der Legislatur eine Stellvertretung annehmen kann. Doch, abgesehen davon, sind das Wahrnehmen einer zeitlich begrenzten Stellvertretung und effektive Nachrücken in den Stadtrat zwei gänzlich unterschiedliche Perspektiven, die nicht künstlich miteinander verhängt werden müssen. Es ist also nicht nötig, hier den Pool möglicher Stellvertreter*innen künstlich zu verkleinern. Siehe zudem auch Vortrag des Gemeinderats vom 24. Februar 2024.

³ **Begründung des Gemeinderats:** Aus Gründen der besseren Verständlichkeit und, um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, schlägt der Gemeinderat vor, die Formulierung von Absatz 5 gemäss Antrag umzuformulieren.

⁴ **Begründung:** Siehe Vortrag des Gemeinderats vom 24. Februar 2024

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Beschluss SR 1. Lesung	Anträge
	⁷ Während der Dauer der Stellvertretung ruhen die Rechte und Pflichten des vertretenen Mitglieds.	

Traktandum 11: Zweijähriger Leistungsvertrag 2025 – 2026 mit dem Trägerverein für die offene Jugendarbeit in der Stadt Bern (toj); Verpflichtungskredit in Stadtratskompetenz (2018.BSS.00038)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SP/JUSO, GB/JA	Die jährliche Abgeltung des Leistungsvertrags mit dem toj wird um 300'000 Franken pro Jahr erhöht.	Der Stadtrat hat am 12.09.24 bei der Beratung zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2025 – 2028 mit Budget 2025 eine Erhöhung der Leistungssumme für den toj beschlossen.

Traktandum 13: Feuerwehrreglement der Stadt Bern vom 28. November 1996 (Feuerwehrreglement; SSSB 871.1); Totalrevision; 1. Lesung (2023.SUE.0076)

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Unterstrichen = Veränderung im Vergleich zum Antrag des Gemeinderats

FR; bisher	FR; neu	Anträge
1. Abschnitt: Allgemeines; Aufgaben der Feuerwehr	1. Abschnitt: Allgemeines; Aufgaben der Feuerwehr	

FR; bisher	FR; neu	Anträge
<p>Art. 1 Zweck Das Reglement umschreibt die Aufgaben und deren Erfüllung durch die Feuerwehr im Rahmen des übergeordneten Rechts und regelt die Organisation der Feuerwehr in der Gemeinde Bern.</p>	<p>Art. 1 Gegenstand Das Reglement umschreibt die Aufgaben und deren Erfüllung durch die der Feuerwehr im Rahmen des übergeordneten Rechts und regelt die deren Organisation der Feuerwehr in der Gemeinde Bern.</p>	
<p>Art. 2 Generelle Aufgabenumschreibung Die Feuerwehr der Stadt Bern bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse gemäss Artikel 13 FFG</p>	<p>Art. 2 Aufgaben ¹ Die Feuerwehr der Stadt Bern a. erfüllt die Aufgaben gemäss den Artikeln 13 und 14 FFG; b. ist Alarmstelle der Gemeinde im Rahmen des Bevölkerungsschutzes; c. wirkt beim vorbeugenden Brandschutz mit und setzt die kommunalen Feueraufsichtsaufgaben um.</p>	<p>RWSU¹: Art. 2 Aufgaben ¹ Die Feuerwehr der Stadt Bern a. erfüllt die Aufgaben gemäss den Artikeln 13 und 14 FFG; b. ist Alarmstelle der Gemeinde im Rahmen des Bevölkerungsschutzes; c. wirkt beim vorbeugenden Brandschutz <u>gemäss übergeordnetem Recht</u> mit und setzt die kommunalen Feueraufsichtsaufgaben um.</p> <p>Gegenüberstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GR vs. Antrag RWSU ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag
	<p>² Die Feuerwehr bietet überörtliche Hilfe an und a. unterstützt benachbarte Feuerwehren, die ein Schadenereignis nicht allein bewältigen können (Art. 15 FFG);</p>	<p>RWSU²: ² Die Feuerwehr bietet überörtliche Hilfe an <u>erfüllt die nachbarliche Hilfeleistung gemäss Artikel 15 FFG und</u></p>

¹ **Begründung:** Klarere Formulierung sowie deutlicher Verweis, auf welches übergeordnete Recht die Arbeit der Exekutive basieren muss.

² **Begründung:** Deutlicher Verweis, auf welches übergeordnete Recht die Arbeit der Exekutive basieren muss sowie passendere Formulierung.

FR; bisher	FR; neu	Anträge
	<p><i>b. erfüllt die vom Kanton übertragenen Aufgaben als Sonderstützpunkt gemäss Artikel 17 FFG.</i></p>	<p><i>a. unterstützt benachbarte Feuerwehren, die ein Schadenereignis nicht allein bewältigen können (Art. 15 FFG);</i> <i>b. erfüllt die vom Kanton übertragenen Aufgaben als Sonderstützpunkt gemäss Artikel 17 FFG.</i></p> <p>Gegenüberstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GR vs. Antrag RWSU ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag
	<p>³ <i>Der Gemeinderat kann der Feuerwehr weitere Aufgaben zuweisen.</i></p>	
<p>Art. 3 Hauptaufgaben</p> <p>¹ Die Feuerwehr hat insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Menschen und Tiere zu retten; b. Schäden an Kulturgütern, anderen Sachwerten und an der Umwelt zu begrenzen; c. unmittelbar drohende Schäden mit geeigneten Massnahmen abzuwenden; d. Schadenereignisse im Rahmen ausserordentlicher Lagen zu bekämpfen; e. nach Bränden und Elementarereignissen jene Arbeiten zu besorgen, die erforderlich sind, um unmittelbare Gefahren zu beseitigen. <p>² Die Feuerwehr bietet überörtliche Hilfe an und</p> <ol style="list-style-type: none"> a. unterstützt benachbarte Feuerwehren, die ein Schadenereignis nicht alleine bewältigen können; 	<p><i>[aufgehoben]</i></p>	

FR; bisher	FR; neu	Anträge
b.... c. erfüllt die vom Kanton übertragenen Arbeiten als Sonderstützpunkt gemäss Artikel 17 FFG; d. betreibt eine regionale Einsatzleitstelle für die Wehrdienste.		
Art. 4 Zusätzliche Aufgaben ¹ Soweit dies mit der Erfüllung der Hauptaufgaben vereinbar ist, nimmt die Feuerwehr die folgenden zusätzlichen Aufgaben wahr: a. sie leistet Hilfe in Notfällen aller Art, insbesondere wenn Personen gefährdet sind; b. ... c. sie wirkt beim vorbeugenden Brandschutz mit und setzt die kommunalen Feueraufsichtsaufgaben um. ² Der Gemeinderat kann der Feuerwehr weitere Aufgaben zuweisen	[aufgehoben]	
2. Abschnitt: Organisation und Einsatz	2. Abschnitt: Organisation und Einsatz der Feuerwehr	
Art. 5 Gliederung ¹ Die Feuerwehr der Stadt Bern besteht aus der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr. Daneben bestehen nichtöffentliche Betriebsfeuerwehren. ² ...	(Neu) Art. 3 Gliederung und Aufgebot ¹ Die Feuerwehr der Stadt Bern besteht aus der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Milizfeuerwehr . Daneben	RWSU³: (Neu) Art. 3 Gliederung, <u>Organisation und Aufgebot</u> ¹ Die Feuerwehr der Stadt Bern besteht aus der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Milizfeuerwehr . Daneben

³ **Begründung:** «Gliederung, Organisation und Aufgebot» erweitert die Überschrift, die neue Formulierung bleibt aber konzise. Die Zusammenführung der beiden vorgeschlagenen neuen Artikel macht Sinn, da sie Klarheit schafft: bisher gab es keine Verordnungen. Wesentliches wird im Reglement geregelt, nur die Details werden in der Verordnung geregelt.

FR; bisher	FR; neu	Anträge
<p>Art. 6 Berufsfeuerwehr</p> <p>¹ Sie ist rund um die Uhr innert Minuten einsatzbereit und ist Ersteinsatzelement der Feuerwehr. Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr sind hauptberuflich bei der Stadt Bern angestellt.</p> <p>² Organisation, Einsatz und Betrieb der Berufsfeuerwehr sind in den Weisungen der Direktorin bzw. des Direktors für Sicherheit, Umwelt und Energie zu regeln.</p>	<p>bestehen nichtöffentliche Betriebsfeuerwehren Besteht aus Betriebsfeuerwehren gemäss Artikel 19 FFG.</p> <p>² Die Berufsfeuerwehr ist rund um die Uhr innert Minuten einsatzbereit und ist Ersteinsatzelement der Feuerwehr.</p> <p>³ Die Milizfeuerwehr kann rund um die Uhr aufgeboden werden.</p> <p>(Neu) Art. 4 Organisation</p> <p>¹ Sie ist rund um die Uhr innert Minuten einsatzbereit und ist Ersteinsatzelement der Feuerwehr. Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr sind hauptberuflich bei der Stadt Bern angestellt.</p> <p>² Organisation, Einsatz und Betrieb der Berufsfeuerwehr sind in den Weisungen der Direktorin bzw. des Direktors für Sicherheit, Umwelt und Energie zu regeln.</p> <p>Der Gemeinderat regelt Organisation, Einsatz und Betrieb der Feuerwehr durch Verordnung.</p>	<p>bestehen nichtöffentliche Betriebsfeuerwehren Besteht aus Betriebsfeuerwehren gemäss Artikel 19 FFG.</p> <p>² Die Berufsfeuerwehr ist rund um die Uhr innert Minuten einsatzbereit und ist Ersteinsatzelement der Feuerwehr.</p> <p>³ Die Milizfeuerwehr kann rund um die Uhr aufgeboden werden.</p> <p><u>4 Organisation und Betrieb der Feuerwehr werden durch Verordnung geregelt.</u></p> <p><u>(Neu) Art. 4 Organisation</u></p> <p>¹ Sie ist rund um die Uhr innert Minuten einsatzbereit und ist Ersteinsatzelement der Feuerwehr. Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr sind hauptberuflich bei der Stadt Bern angestellt.</p> <p>² Organisation, Einsatz und Betrieb der Berufsfeuerwehr sind in den Weisungen der Direktorin bzw. des Direktors für Sicherheit, Umwelt und Energie zu regeln.</p> <p><u>Der Gemeinderat regelt Organisation, Einsatz und Betrieb der Feuerwehr durch Verordnung.</u></p> <p>Gegenüberstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GR vs. Antrag RWSU ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag
<p>Art. 7 Freiwillige Feuerwehr</p> <p>¹ Die Einteilung in die Freiwillige Feuerwehr ist freiwillig.</p>	<p>[aufgehoben]</p>	

FR; bisher	FR; neu	Anträge
<p>² Sie kann rund um die Uhr aufgeboden werden.</p> <p>³ Die Freiwillige Feuerwehr unterstützt die Berufsfeuerwehr oder andere Einsatzkräfte der Stadt.</p> <p>⁴ Organisation, Einsatz und Betrieb der Freiwilligen Feuerwehr sind in den Weisungen der Direktorin bzw. des Direktors für Sicherheit, Umwelt und Energie zu regeln.</p>		
<p>Art. 7^{bis} Ausrüstung</p> <p>¹ Die Feuerwehr ist mit den notwendigen Motorfahrzeugen und Spezialgeräten ausgerüstet.</p> <p>² Alle Einheiten sind mit Rettungs- und Löschgeräten und die Spezialelemente ihren Aufgaben entsprechend mit weiterem Material ausgerüstet. Massgebend sind die Weisungen der Direktorin bzw. des Direktors für Sicherheit, Umwelt und Energie.</p> <p>³ Alle Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Bern erhalten eine persönliche Ausrüstung.</p> <p>⁴ Die Angehörigen der Feuerwehr sind für den sorgfältigen Gebrauch und den nötigen Unterhalt sowie für eine ordnungsgemässe Rückgabe beim Austritt verantwortlich.</p> <p>⁵ Das ausserdienstliche Tragen der Uniform bedarf der Bewilligung durch den Kommandanten der Feuerwehr der Stadt Bern.</p>	[aufgehoben]	
<p>Art. 7^{ter} Alarmierung</p> <p>Die Alarmierung der Feuerwehrangehörigen ist in den Weisungen der Direktorin bzw.</p>	[aufgehoben]	

FR; bisher	FR; neu	Anträge
des Direktors für Sicherheit, Umwelt und Energie zu regeln.		
<p>Art. 7^{quater} Ausbildung</p> <p>¹ Die Aus- und Weiterbildung im Fachdienst richtet sich nach den Reglementen und Vorgaben der Feuerwehrkoordination Schweiz, des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und der Gebäudeversicherung Bern sowie zusätzlich für die Berufsfeuerwehrausbildung nach den Bestimmungen des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie.</p> <p>² Die Art und die Zahl der Übungen werden durch den Feuerwehrkommandanten der Stadt Bern in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Feuerwehrinspektor festgelegt.</p>	<p>(Neu) Art. 5 Ausbildung</p> <p>¹ Die Aus- und Weiterbildung im Fachdienst richtet sich nach den Reglementen und Vorgaben der Feuerwehrkoordination Schweiz, des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und der Gebäudeversicherung Bern sowie zusätzlich, für die Berufsfeuerwehrausbildung zusätzlich nach den Bestimmungen des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie der Vereinigung der Schweizerischen Berufsfeuerwehren und des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation.</p> <p>² Die Art und die Zahl der Übungen werden durch den Feuerwehrkommandanten der Stadt Bern die Kommandantin bzw. den Kommandanten der Feuerwehr der Stadt Bern in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Feuerwehrinspektorat festgelegt.</p>	
	<p>(Neu) Art. 6 Versicherung (Art. 24 FFG)</p> <p>¹ Die Angehörigen der Feuerwehr und diejenigen Privatpersonen, die im Ernstfall oder in Übungen als Hilfspersonen beigezogen werden, sind gegen die Folgen von Unfall und Krankheit versichert.</p>	

FR; bisher	FR; neu	Anträge
	<p>² Für alle Angehörigen der Feuerwehr besteht eine Haftpflichtversicherung.</p>	<p>RWSU⁴: ² <u>Die Stadt Bern schliesst für alle Angehörigen der Feuerwehr eine Haftpflichtversicherung ab.</u></p> <p>Gegenüberstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GR vs. Antrag RWSU ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag
<p>Art. 8 Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die Feuerwehr arbeitet in geeigneter Weise mit den andern städtischen Einsatzkräften, mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und andern regionalen und überregionalen Feuerwehr- und Rettungsdiensten zusammen.</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann mit Gemeinden und Betrieben der Region Bern sowie mit schweizerischen Grossstädten spezielle Vereinbarungen über die gegenseitige Zusammenarbeit abschliessen.</p>	<p>(Neu) Art. 7 Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die Feuerwehr arbeitet in geeigneter Weise mit den anderen städtischen Einsatzkräften, mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und andern, weiteren regionalen und überregionalen Feuerwehr- und Rettungsdiensten sowie der Armee zusammen.</p>	<p>RWSU⁵: (Neu) Art. 7 Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die Feuerwehr arbeitet in geeigneter Weise mit den anderen weiteren städtischen Einsatzkräften, mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes, und andern, mit weiteren regionalen und überregionalen Feuerwehr- und Rettungsdiensten sowie der Armee zusammen.</p> <p>Gegenüberstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GR vs. Antrag RWSU ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag

⁴ **Begründung:** Schaffung juristischer Klarheit.

⁵ **Begründung:** Verständlichere Formulierung.

FR; bisher	FR; neu	Anträge
	² Der Gemeinderat kann mit Gemeinden und Betrieben der Region Bern sowie mit schweizerischen Grosstädten spezielle Vereinbarungen über die gegenseitige Zusammenarbeit abschliessen erlässt Bestimmungen zur Zusammenarbeit der Feuerwehr mit Dritten.	
<p>Art. 9 Kommando Der Kommandantin bzw. dem Kommandanten der Feuerwehr der Stadt Bern steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando für Feuerwehrbelange auf dem Schadenplatz zu. Ihr bzw. ihm unterstehen auch auswärtige Feuerwehren, die Hilfe für die Stadt Bern leisten, sowie die ausserhalb der Betriebe eingesetzten Betriebswehren.</p>	<p>(Neu) Art. 8 Kommando Der Kommandantin bzw. dem Kommandanten der Feuerwehr der Stadt Bern steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando für Feuerwehrbelange auf dem Schadenplatz zu. Ihr bzw. ihm unterstehen auch auswärtige Feuerwehren, die Hilfe für die Stadt Bern leisten, sowie die ausserhalb der Betriebe eingesetzten Betriebswehren Betriebsfeuerwehren.</p>	
<p>Art. 10 Inanspruchnahme von privatem Eigentum ¹ Die Feuerwehr der Stadt Bern ist berechtigt, private Gebäude und Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>(Neu) Art. 9 Inanspruchnahme von privatem Eigentum (Art. 20 FFG) ¹ Die Feuerwehr der Stadt Bern ist berechtigt, private Gebäude, private Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen. Die Entschädigungspflicht der Stadt Bern bleibt vorbehalten.</p>	
<p>² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer vorgängig zu orientieren.</p>	<p>² Bei Übungen sind ist die betroffenen betroffenen ist die betroffenen betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer</p>	<p>RWSU⁶: ² Bei Übungen sind ist die betroffenen betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer</p>

⁶ **Begründung:** Bewohnende sind stärker von einer Übung betroffen als Eigentümerschaften.

FR; bisher	FR; neu	Anträge
	Eigentümerschaft vorgängig zu orientieren.	Eigentümer- und Mieterschaft vorgängig zu orientieren. Gegenüberstellungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GR vs. Antrag RWSU ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag
3. Abschnitt: Feuerwehrdienst in der Freiwilligen Feuerwehr	3. Abschnitt: Feuerwehrdienst Milizfeuerwehr in der Freiwilligen Feuerwehr	
<p>Art. 11 Einteilung</p> <p>¹ In die Freiwillige Feuerwehr können Frauen und Männer zwischen dem 19. und 40. Altersjahr aufgenommen werden. Sie können bis zum 60. Altersjahr Feuerwehrdienst leisten.</p>	<p>(Neu) Art. 10 Einteilung</p> <p>¹ In die Freiwillige Feuerwehr Milizfeuerwehr können Frauen und Männer grundsätzlich alle in der Stadt Bern wohnhaften Personen zwischen dem 19. und 40. Altersjahr aufgenommen 19. und 52. Altersjahr eingeteilt werden. Sie können bis zum 60. Altersjahr Feuerwehrdienst leisten.</p>	
<p>² Niemand hat Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.</p>	<p>² Niemand hat Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden. In begründeten Fällen können Feuerwehrangehörige aller Funktionen mit ihrer Zustimmung auf Antrag des Kommandanten bzw. der Kommandantin der Feuerwehr Bern an die zuständige Dienststelle über die Altersgrenze gemäss Absatz 1 hinaus bis zum 60. Altersjahr Feuerwehrdienst leisten.</p>	
<p>³ Jugendliche zwischen dem 14. und 18. Altersjahr können nach erfolgter kantonaler Grundausbildung der Jugendfeuerwehr beitreten.</p>	<p>³ Jugendliche zwischen dem 14. und 18. Altersjahr können nach erfolgter kantonaler Grundausbildung der Jugendfeuerwehr beitreten.</p>	

FR; bisher	FR; neu	Anträge
	<p>(Neu) Art. 11 Entlassung aus dem Feuerwehrdienst</p> <p>¹ Wer die Voraussetzungen für den aktiven Feuerwehrdienst nicht erfüllt, Pflichten verletzt oder den Anweisungen von Vorgesetzten nicht Folge leistet, kann vor Erreichen der Altersgrenze aus dem Feuerwehrdienst entlassen werden.</p> <p>² Der Gemeinderat erlässt Bestimmungen zu Voraussetzungen und Zuständigkeit in Zusammenhang mit der Entlassung durch Verordnung.</p>	
<p>Art. 12 Persönliche Dienstleistung</p> <p>¹ Die Freiwilligen sind zur persönlichen Dienstleistung, zum Besuch der Übungen, zu Kursbesuchen und Diensten in Verbindung mit dem Grad oder der Einteilung in Spezialelementen verpflichtet; eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.</p> <p>² Als Entschuldigungsgründe gelten Eigene Erkrankung, schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie oder von im gleichen Haushalt lebenden Personen, Schwangerschaft, Militär-/Zivilschutzdienst, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit sowie andere wichtige Gründe wie Ausübung eines öffentlichen Amtes, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- oder Überzeitarbeit und Notfälle aller Art.</p> <p>³ Entschuldigungen gemäss Absatz 2 sind der Kompaniekommandantin bzw. dem</p>	<p>Art. 12 Persönliche Dienstpflicht</p> <p>¹ Die Freiwilligen sind zur persönlichen Dienstleistung, zum Besuch der Übungen, zu Kursbesuchen und Diensten in Verbindung mit dem Grad oder der Einteilung in Spezialelementen verpflichtet; eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Der aktive Feuerwehrdienst in der Milizfeuerwehr ist persönlich zu leisten (Art. 27 FFG).</p> <p>² Als Entschuldigungsgründe gelten Eigene Erkrankung, schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie oder von im gleichen Haushalt lebenden Personen, Schwangerschaft, Militär-/Zivilschutzdienst, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit sowie andere wichtige Gründe wie Ausübung eines öffentlichen Amtes, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- oder Überzeitarbeit und Notfälle aller Art. Der</p>	

FR; bisher	FR; neu	Anträge
<p>Kompaniekommandanten rechtzeitig einzureichen.</p> <p>⁴ Bei häufigen Absenzen, ungenügenden Leistungen oder Nichtbefolgen von Aufgeböten kann die Kommandantin bzw. der Kommandant der Feuerwehr der Stadt Bern auf Antrag des Bataillons- oder der Kompaniekommandanten Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vom Feuerwehrdienst ausschliessen.</p>	<p>Gemeinderat erlässt weitere Bestimmungen zur persönlichen Dienstpflicht durch Verordnung.</p> <p>³ Entschuldigungen gemäss Absatz 2 sind der Kompaniekommandantin bzw. dem Kompaniekommandanten rechtzeitig einzureichen.</p> <p>⁴ Bei häufigen Absenzen, ungenügenden Leistungen oder Nichtbefolgen von Aufgeböten kann die Kommandantin bzw. der Kommandant der Feuerwehr der Stadt Bern auf Antrag des Bataillons- oder der Kompaniekommandanten Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vom Feuerwehrdienst ausschliessen.</p>	
<p>Art. 13 Sold und Entschädigung</p> <p>¹ Sold und Entschädigungen richten sich nach den vom Gemeinderat genehmigten Ansätzen.</p> <p>² ...</p>	<p>Art. 13 Sold und Entschädigung [unverändert]</p>	<p>RWSU⁷:</p> <p>Art. 13 Sold und Entschädigung</p> <p>¹ Sold und Entschädigungen richten sich nach den vom Gemeinderat genehmigten Ansätzen <u>in der Verordnung.</u></p>
<p>Art. 13^{bis} Versicherung</p> <p>¹ Die Angehörigen der Feuerwehr und diejenigen Privatpersonen, die im Ernstfall oder in Übungen als Figuranten beigezogen werden, sind gegen die Folgen von Unfall und Krankheit versichert.</p> <p>² Für alle Angehörigen der Feuerwehr besteht eine Haftpflichtversicherung.</p>	<p>[aufgehoben] (Neu in Art. 6 geregelt)</p>	

⁷ **Begründung:** Für effiziente Arbeit und juristische Klarheit braucht es Verweise, welche Angelegenheiten wo geregelt sind.

FR; bisher	FR; neu	Anträge
³ Versicherungsfälle sind unverzüglich über die Kompaniekommandanten der zuständigen Stelle im Feuerwehrkommando zu melden.		
Art. 14 Kader ¹ In Kaderchargen beförderte Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit Grad und Funktion verbundenen Dienste zu leisten. ² ...	Art. 14 Kader In Kaderchargen beförderte Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Milizfeuerwehr haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.	
Art. 15 ...	[aufgehoben]	
Art. 16 ...	[aufgehoben]	
4. Abschnitt: Betriebsfeuerwehren	4. Abschnitt: Betriebsfeuerwehren	
Art. 17 Überwachung und Einsatz ¹⁻³ ... ⁴ Bei Bedarf können die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebs zur Schadenbekämpfung in der Stadt Bern eingesetzt werden. ⁵ Die Betriebsfeuerwehren in der Stadt Bern unterstehen der Aufsicht der Feuerwehr der Stadt Bern gemäss Artikel 19 Absatz 2 FFG.	(Neu) Art. 15 Überwachung und Einsatz ¹ Bei Bedarf können die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebs zur Schadenbekämpfung Ereignisbewältigung in der Stadt Bern eingesetzt werden. ² Die Betriebsfeuerwehren in der Stadt Bern unterstehen der Aufsicht der Feuerwehr der Stadt Bern gemäss Artikel 19 Absatz 2 FFG der Aufsicht der Feuerwehr der Stadt Bern.	
5. Abschnitt: Finanzierung	5. Abschnitt: Finanzierung	

FR; bisher	FR; neu	Anträge
<p>Art. 18 Grundsatz Die Kosten der Feuerwehr gehen zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.</p>	<p>(Neu) Art. 16 Grundsatz (Art. 30 FFG) Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch Einnahmen wie Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.</p>	
<p>Art. 19 Gebühren Für Einsätze, welche nicht unter die unentgeltliche Hilfeleistungspflicht gemäss übergeordnetem Recht fallen, werden Gebühren gestützt auf das Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern bzw. bei kantonalen Sonderstützpunktaufgaben gemäss der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebührenverordnung der Kantonsverwaltung erhoben.</p>	<p>(Neu) Art. 17 Gebühren [unverändert]</p>	
<p>Art. 20 Rückforderung der Einsatzkosten ¹ Der Gemeinderat fordert die Einsatzkosten gemäss Artikel 32 FFG von der Verursacherin oder vom Verursacher ein. ² ...</p>	<p>(Neu) Art. 18 Rückforderung der Einsatzkosten Der Gemeinderat Die zuständige Dienststelle fordert die Einsatzkosten gemäss Artikel 32 FFG von der Verursacherin oder vom Verursacher ein.</p>	
<p>Art. 21 Kosten für Nachbarhilfe ¹ Bei Einsätzen im Rahmen der Nachbarhilfe kann der Gemeinderat die Einsatzkosten gestützt auf Artikel 31 FFG, allfällige Regionale Vereinbarungen und/oder die Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung Bern einfordern. ² ...</p>	<p>(Neu) Art. 19 Kosten für nachbarliche Hilfeleistung Bei Einsätzen im Rahmen der Nachbarhilfe kann der Gemeinderat die zuständige Dienststelle die Einsatzkosten gestützt auf Artikel 31 FFG Artikel 33 FFG, allfällige regionale Verein-</p>	

FR; bisher	FR; neu	Anträge
	barungen und/oder die Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung Bern einfordern zurückfordern .	
6. Abschnitt: Zuständigkeiten	6. Abschnitt: Zuständigkeiten des Gemeinderats	
<p>Art. 22 Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderats</p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Bern</p> <p>a. übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus;</p> <p>b. ...</p> <p>c. ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungstatthalteramts die Kommandantin bzw. den Kommandanten der Berufsfeuerwehr Bern, die Bataillonskommandantin bzw. den Bataillonskommandanten sowie die Kompaniekommandantinnen bzw. -kommandanten der freiwilligen Feuerwehr und beendet die Dienstverhältnisse;</p> <p>d. ...</p> <p>e. setzt die Höhe des Soldes und der Entschädigungen fest;</p> <p>f. versichert die Angehörigen der Feuerwehr gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht;</p> <p>g. spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.</p>	<p>(Neu) Art. 20 Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderats</p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Bern</p> <p>a. [unverändert]</p> <p>b. regelt die Versicherung der Feuerwehrangehörigen;</p> <p>c. setzt die Höhe des Soldes und der Entschädigungen fest;</p> <p>d. ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungstatthalters bzw. der Regierungstatthalterin den Kommandanten bzw. die Kommandantin der Feuerwehr Bern.</p> <p>e. ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungstatthalteramts die Kommandantin bzw. den Kommandanten der Berufsfeuerwehr Bern, die Bataillonskommandantin bzw. den Bataillonskommandanten sowie die Kompaniekommandantinnen bzw. -kommandanten der freiwilligen Feuerwehr und beendet die Dienstverhältnisse;</p> <p>e. setzt die Höhe des Soldes und der Entschädigungen fest;</p> <p>f. versichert die Angehörigen der Feuerwehr gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht;</p>	

FR; bisher	FR; neu	Anträge
	g. spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.	
<p>Art. 23 Aufgaben und Befugnisse der Direktorin bzw. des Direktors für Sicherheit, Umwelt und Energie</p> <p>Die Direktorin bzw. der Direktor für Sicherheit, Umwelt und Energie</p> <p>a. ordnet Einsatz und Betrieb der Feuerwehr in Weisungen;</p> <p>b. organisiert im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor den Feuerwehrdienst und setzt insbesondere den Bestand fest;</p> <p>c. ernennt alle nicht in Artikel 22 aufgeführten Offiziere und beendet die Dienstverhältnisse.</p>	[aufgehoben]	
<p>Art. 24</p> <p>...</p>	[aufgehoben]	
<p>7. Abschnitt: Strafbestimmungen und Ausführungsvorschriften</p>	<p>7. Abschnitt: Strafbestimmungen und Ausführungsvorschriften Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 25 Strafbestimmungen</p> <p>¹Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (GG) durch den Gemeinderat verfolgt.</p> <p>² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.</p>	[aufgehoben]	

FR; bisher	FR; neu	Anträge
<p>³ Eine Bestrafung nach den Artikeln 47–49 FFG bleibt vorbehalten.</p>		
<p>Art. 26 Rechtsmittel ¹ Verfügungen der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an das Regierungsratsstatthalteramt. ² Gegen Bussenverfügung kann innert 10 Tagen Einspruch erhoben werden. Die Gemeindebehörde überweist die Akten der Untersuchungsrichterin oder dem Untersuchungsrichter zum Entscheid.</p>	<p>(Neu) Art. 21 Rechtsmittel ¹ Verfügungen der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an das Regierungsratsstatthalteramt. Gegen Verfügungen der zuständigen Dienststelle kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Direktion erhoben werden. ² Gegen Bussenverfügung kann innert 10 Tagen Einspruch erhoben werden. Die Gemeindebehörde überweist die Akten der Untersuchungsrichterin oder dem Untersuchungsrichter zum Entscheid. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege.</p>	
<p>Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts Das Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde der Stadt Bern vom 8. Juni 1956 wird aufgehoben.</p>	<p>(Neu) Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts Das Feuerwehrreglement der Stadt Bern vom 28. November 1996 wird aufgehoben.</p>	
<p>Art. 28 Inkrafttreten Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Bern in Kraft.</p>	<p>(Neu) Art. 23 Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	



Traktandum 17: Rosengarten: Gesamtanierung Parkanlage; Projektierungskredite (2024.TVS.0149)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	PVS	Es ist zu prüfen, ob auf einem kleineren Teil der Anlage Nutzpflanzen wie Obstbäume und -sträucher gepflanzt und in der Erntezeit der Bevölkerung oder auch Schulen zur Verfügung gestellt werden könnten.	Heute werden vermehrt auch Nutzpflanzen dekorativ eingesetzt, wobei sie den Vorteil haben, eine Ernte abzuwerfen. Gerade der hintere Bereich des Rosengartens, beim Kleinkinderspielplatz, wird gänzlich neugestaltet und könnte sich für ein paar Fruchtbäume und -sträucher eignen. Es ist ein partizipativer Ansatz, der besonders für Schulen und Kitas in der näheren Umgebung wertvolle Erfahrungen bieten könnte.

Traktandum 19: Erneuerung Lichtsignalanlage Grabenpromenade/Schütttestrasse/Brunngasshalde; Projektierungs- und Ausführungskredit (2024.TVS.0182)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	Ursula Stöckli, FDP	Die Lichtsignalanlage soll nicht im Bedarfsbetrieb, sondern wie bisher im Normalbetrieb ohne Blinken betrieben werden.	Punkt 3.2 des Vortrags sieht vor: „Umstellung der Anlage auf Bedarfsbetrieb: Die Lichtsignalanlage ist nach der Umrüstung ganzzeitig gelbblinkend. Fussgänger*innen können die Anlage jederzeit und ohne Wartezeit per Knopfdruck in Betrieb nehmen.“

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			<p>1. Begründung: Aufgrund der beschränkten Sichtverhältnisse (Stützmauern) ist die Sicherheit nicht gewährleistet und hat in der Vergangenheit, als es noch keine LSA gab, zu schlimmen Unfällen mit Velofahrern geführt (Aussage langjähriger Anwohnerinnen: „Man hat die Schreie bis in den 4. Stock gehört“).</p> <p>2. Begründung: Das Blinken stört die Anwohnenden massiv, da sich die LSA sehr nahe an den Häusern befindet und besonders nachts eine extreme Beeinträchtigung darstellt. Es ist eine, sich bewegende Lichtverschmutzung, der man sich nicht entziehen und sie nicht ignorieren kann.</p> <p>Zur Veranschaulichung: Stellt euch vor, jede Nacht würde vor eurem Schlafzimmerfenster ein ununterbrochenes gelbes Blinken sichtbar sein. Das wäre kaum auszuhalten. Selbst wenn versichert wird, dass man das ändern kann, falls es stört, ist das keine wirkliche Lösung. Warum wird so etwas umgesetzt, wenn man bereits heute weiss, dass es problematisch ist? Das führt zu schlaflosen Nächten, Ärger und unnötigen Kosten.</p>